



HVBG

HVBG-Info 38/1999 vom 03.12.1999, S. 3621 - 3621, DOK 783.8

**Einführung einer Sonderregelung für die Bestimmung der
Zuständigkeit bei den Berufskrankheiten nach Nr. 4103 und 4104 der
Anlage zur BKV**

Vereinbarung über die Zuständigkeit bei Berufskrankheiten (VbgBK);
hier: Einführung einer Sonderregelung für die Bestimmung der
Zuständigkeit bei den Berufskrankheiten nach Nr. 4103 und
4104 der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKV)

Nach Abschnitt 2 der Erläuterungen zu § 2 der VbgBK in der mit
Rundschreiben vom 07.01.1999 von allen Spitzenverbänden (VB 3/99)*
bekanntgegebenen Arbeitsanleitung wurde die Gefährdung im Sinne
der VbgBK bei den o.g. Berufskrankheiten an einer nicht dauerhaft
sicheren Einhaltung des zuletzt für Asbest aufgestellten
Grenzwertes festgemacht. ...

*) HVBG-INFO 1999, 182-196

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00012293 = Schreiben an die Hauptverwaltungen vom 23.11.1999